

Beschlussvorlage

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0474/2014

Vorlage für die Sitzung		
Jugendhilfeausschuss	20.10.2014	öffentlich
Rat	27.10.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege wird wie folgt, rückwirkend zum 01.08.2014, geändert:

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

Eine private Zahlung der Eltern an die Tagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind ein angemessenes Entgelt für die Verpflegung und besondere Leistungen, die den üblichen Umfang der Kindertagespflege überschreiten (z.B. Bring- und Abholfahrten, aufwändige Ausflüge oder externe Förderangebote).

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu formuliert:

Tagespflegepersonen erhalten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt länger als zwei Jahre ununterbrochen als Tagespflegperson tätig sind, einen Betreuungssatz in Höhe von 4,75 €je Kind und Stunde (2,87 €Förderleistung, 1,88 €Sachkosten).

In § 3 Abs. 7 wird der Satz 5 angefügt:

Für Kinder mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.

In § 6 Abs. 1 werden die Sätze 5 und 6 angefügt:

Für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, gilt die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Schulgesetz NRW

für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre.

In § 6 Abs.3 wird der Satz 3 gestrichen und folgender neuer Satz 3 hinzugefügt:

Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz betragfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Beschluss des Landtages NRW am 04.06.2014 wurden einige Änderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen, welche zum 01.08.2014 in Kraft getreten sind. Diese betreffen das jetzt gesetzlich verankerte Zuzahlungsverbot in der Kindertagespflege, die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in der Kindertagespflege, sowie die Beitragszahlung bei der Geschwisterkindregelung. In der bestehenden Satzung sind diese neuen gesetzlichen Forderungen nicht enthalten und somit aufzunehmen. Da die KiBiz-Revision mit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 in Kraft getreten ist, sollte die Anpassung der Satzung ebenfalls rückwirkend zum 01.08.2014 erfolgen. Eine Synopse zur Revision des KiBiz wurde den Sitzungsunterlagen des Jugendhilfeausschusses vom 03.07.2014, TOP 2, BV/0423/2014, beigelegt.

Änderungen der „Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege“

§ 3 Abs. 4 und Abs. 5

In den Aushandlungen zur Änderung der Satzung zum 01.01.2014 wurden freiwillige Vereinbarungen mit den Rheinbacher Tagespflegepersonen geschlossen, in denen sie sich verpflichtet haben, auf private Zuzahlungen durch die Eltern zu verzichten. Die KiBiz-Revision regelt in § 23 KiBiz eindeutig „Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen.“ Der Text der beiden Absätze ist daher anzupassen. Mehrkosten entstehen hierdurch nicht.

§ 3 Abs. 7

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung findet ebenfalls in der Kindertagespflege statt. Nach der Neufassung des KiBiz wird für Betreuungsplätze dieser Kinder, wenn die Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, die 3,5fache Pauschale des jährlich an die Jugendämter gezahlten Landeszuschusses gewährt (§ 22 Abs.1 KiBiz). Da die Betreuung einen erhöhten Aufwand verursachen kann und ggf. erfordert, dass ein Betreuungsplatz frei gehalten werden muss, ist hier eine individuelle Vergütung des Mehraufwandes erforderlich.

§ 6 Abs. 1 Sätze 5 und 6

Die Erweiterung um die Sätze 4 und 5 ist erforderlich, da sich die entsprechende landesgesetzliche Bestimmung mit der KiBiz-Revision zum 01.08.2014 geändert hat. Der Beginn der zwölfmonatigen Beitragsfreiheit für Kinder die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wurde in § 23 Abs. 3 KiBiz – neu - auf den 01.12. jeden Jahres festgelegt. Bei einer evtl. Rückstellung eines Kindes nach dem Schulgesetz NRW erfolgte die Beitragsbefreiung für längstens 2 Jahre.

§ 6 Abs.3

In § 23 Abs. 5 KiBiz – neu – wird festgelegt, dass bei der Geschwisterkindregelung Kinder deren Tagesbetreuung wegen des letzten Kindergartenjahres elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen sind, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Das bedeutet, dass neben dem angehenden Schulkind auch weitere Geschwisterkinder beitragsfrei zu stellen sind. Die derzeitige Satzung steht dem entgegen und ist insofern anzupassen.

Die Ausweitung der Geschwisterkindbefreiung führt zu Mindereinnahmen von ca. 23.000,00 € im Kindergartenjahr 2014/15. Da für das „beitragsfreie Kindergartenjahr vor Schuleintritt“ eine finanzielle Kompensationsleistung durch das Land erfolgt, wird für diese Neuregelung seitens des Landes keine Konnexitätsrelevanz gesehen.

Rheinbach, den 30.09.2014

Unterschrift
gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Unterschrift
gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter